

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Hłowne sydło · Hauptsitz
Dwórnišćowa 6 · Bahnhofstraße 6
D-02625 **Budyšin** · **Bautzen**
T +49 3591 4972-0
F +49 3591 4972-14
si@serbski-institut.de
www.serbski-institut.de

Wótnožka za dolnoserbske slěženja
Zweigstelle für niedersorbische Forschungen
Droga Augusta Bebela 82
August-Bebel-Straße 82
D-03046 **Chóšebuz** · **Cottbus**
T +49 355 48576-482
F +49 355 48576-494
cottbus@serbski-institut.de

28.11.2024

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bzgl. des Antrages Drucksache 20/2464

Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Cesćony kněz pšedsedař Kürschner,
cesćone člonki wuběrka,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung.

Aus unserer fachlichen Sicht ist eine Gleichstellung der Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland im Hinblick auf den Gebrauch vor Gericht zu befürworten. Insbesondere würde dadurch eine Gleichstellung dieser Sprachen untereinander, aber auch mit den Sprachen Deutsch, Obersorbisch, Niedersorbisch und Englisch erfolgen.

Für die beiden sorbischen Sprachen besteht bereits seit Jahrzehnten das Recht sie vor Gerichten zu gebrauchen. Diese Regelung wurde im Zuge der deutschen Einigung auch in den bundesdeutschen Rechtsbestand (Gerichtsverfassungsgesetz) übernommen. Neben dieser direkten gesetzlichen Regelung übernahmen die Bundesrepublik bzw. die Bundesländer für einzelne Regional- und Minderheitensprachen zudem unterschiedliche Verpflichtungen aus Artikel 9 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, wonach beispielsweise auch Dokumente/Beweismittel in den Sprachen vorgelegt werden können. Entsprechende Maßnahmen zur Stärkung der Sprachen im gerichtlichen Kontext würden auch im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d stehen, die uneingeschränkt für alle Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland geltendes Bundesrecht sind und zu einem aktiven Vorgehen zur Stärkung der Sprachen im öffentlichen Leben verpflichten.

Die sorbische Regelung hat sich unserer Kenntnis nach bewährt. Sie wird nur äußerst selten von Prozessparteien angewendet, was insbesondere von der sprachlichen Situation abhängig ist. Jüngstes Beispiel ist eine Reihe von seit 2017 laufenden Prozessen vor dem Verwaltungsgericht Cottbus/Chóšebuz.

Für die mündlichen Verhandlungen wurde jeweils eine Dolmetscherin gestellt. Mit den Erfahrungen aus der Lausitz ist, unter der Annahme einer ähnlichen Praxis in den anderen Gebieten, in denen Regional- oder Minderheitensprachen gebräuchlich sind, nicht damit zu rechnen, dass die Justiz überlastet oder unnötig zusätzlich belastet würde. Selbst unter muttersprachlichen Sorbinnen und Sorben ist es nicht üblich, die Sprachenregelung oft in Anspruch zu nehmen.

Zwingende Voraussetzung für eine praktische Nutzung ist somit weniger das Vorhandensein von Sprachkenntnissen beim Justizpersonal selbst, sondern sprachkundige Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ggf. Einrichtungen, die für die Regional- und Minderheiten jeweils die notwendige Terminologie entwickeln, so sie noch nicht existiert. Für die sorbischen Sprachen leistet unser Institut zusammen mit den sorbischen Sprachkommissionen und Sprachkundigen, die dann auch mitunter die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind, diese Arbeit. Aus unserer Sicht gibt es für alle Sprachen außer Romanes entsprechende sprachwissenschaftliche Expertise.

Neben dem direkt auf die Verhandlungen bezogenen Wortlaut des § 184 GVG wird er in der Lausitz zudem als Begründung dafür herangezogen, auch die schriftliche Kommunikation mit Gerichten in der Minderheitensprache führen zu können, was beispielsweise in vereinsrechtlichen Angelegenheiten schon genutzt wurde. Dies ist einerseits als logische Fortsetzung einiger Regelungen aus Artikel 9 der Sprachencharta zu sehen (Vorlage von Urkunden in den Sprachen) als auch einiger landesrechtlicher Regelungen gegenüber Verwaltungen in den Sprachen kommunizieren zu können, ohne dadurch zusätzliche Kosten für die Sprecherinnen und Sprecher und damit eine Diskriminierung zur Folge zu haben.

Im Prozess der Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen ist zudem der soziolinguistisch äußerst wichtige symbolische Aspekt einer Gleichstellung der Sprachen wichtig, der durch eine entsprechende Regelung erzielt würde. Allein die Möglichkeit, die Sprache vor Gericht benutzen zu können, stärkt deren Prestige, ohne dass es zur häufigen Inanspruchnahme dieses Rechtes kommen muss. Damit werden weitere sprachenpolitische Maßnahmen der Länder und des Bundes unterstützt, womit eine entsprechende Regelung indirekt auch zur Erfüllung und erfolgreichen Umsetzung weiterer Verpflichtungen aus Landesrecht und Sprachencharta beiträgt.

Bei einer entsprechenden Bundesratsinitiative sollte darauf geachtet werden, im Hinblick auf die räumliche Einschränkung eine klarere Formulierung als derzeit in § 184 GVG zu finden. Die sorbische Regelung „in den Heimatkreisen“ stammt aus der kreisbezogenen DDR-Minderheitenpolitik und ist auf das heute gesetzliche geregelte angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in Brandenburg und Sachsen zu beziehen. Vergleichbar könnte hier für Schleswig-Holstein das Friesisch-Gesetz mit dem Landkreis Nordfriesland als Hauptanwendungsgebiet gesehen werden. Jedoch decken sich Gerichtssitze, Gerichtsbezirke und Landkreise nicht immer, so dass eine Grauzone entsteht, ob dieses Recht nur vor Gerichten in diesen Kreisen/Gebieten besteht oder wenn Prozessbeteiligte in diesen Kreisen/Gebieten ansässig sind.

Aus unserer Sicht handelt es sich um eine begrüßenswerte Initiative.

Pšijaznje strowi

Hauke Digital
unterscrieben
von Hauke Bartels
Bartels Datum: 2024.12.02
13:12:52 +01'00'

prof. dr. Hauke Bartels · Prof. Dr. Hauke Bartels
direktor · Direktor
profesor za Sorabistiku · Professor für Sorabistik
TU Drježdžany, Institut za slawistiku · TU Dresden, Institut für Slavistik
Chóšebuz · CottbusT +49 355 48576-480
Budyšin · Bautzen T +49 3591 4972-13 hauke.bartels@serbski-institut.de